

Statuten 2021

Stand 19. Juni 2021

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines und Zweck	3
II.	Leitbild	3
III.	Organe	3
	Die Sektion	4
	Die Delegiertenversammlung	5
	Der Zentralvorstand	7
	Die Geschäftsstelle	8
	Die Geschäftsprüfungskommission	8
	Die Revisionsstelle	9
IV.	Mitgliedschaft	9
V.	Rechte und Pflichten des Mitgliedes	10
VI.	Finanzielles	11
VII.	Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung	11
VIII.	Änderung der Statuten	11
IX.	Auflösung	11
X.	Schlussbestimmung	12

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1

¹ Baukader Schweiz ist eine nach Sektionen und Einzelmitgliedern gegliederte Arbeitnehmerorganisation. Sie ist die rechtliche Nachfolgeorganisation des im Jahre 1911 gegründeten Schweizerischen Polierverbandes. Baukader Schweiz ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB und ist im Handelsregister eingetragen. Sitz von Baukader Schweiz ist das Domizil der Geschäftsstelle.

² Baukader Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Die Statuten sind für alle Mitglieder von Baukader Schweiz verbindlich.

Art. 2

¹ Baukader Schweiz bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch

- a. Förderung der berufs- und kaderspezifischen Aus- und Weiterbildung
- b. Mitarbeit bei der Lehrlingsausbildung und bei höheren Fachprüfungen
- c. Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit Arbeitgeberorganisationen
- d. Lohnverhandlungen mit Arbeitgeberorganisationen
- e. Zusammenarbeit mit Kader- und Arbeitnehmerorganisationen mit verwandter Zielsetzung
- f. Stellungnahmen zu Standesfragen und Gesetzesvorlagen, deren Auslegung und Anwendung mit den Zielen von Baukader Schweiz in Zusammenhang stehen
- g. Rechtsauskunft und -beistand gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Rechtsschutz
- h. Führung einer Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung
- i. Führung eines Bildungs- und Unterstützungsfonds
- j. Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- k. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- l. Beitritt in Verbände und Organisationen, welche die Anliegen der Mitglieder und den Zweck von Baukader Schweiz stärken

II. Leitbild

Art. 3

Mit seinem Leitbild stellt Baukader Schweiz seine Ziele und Aufgaben, die Prinzipien seiner Tätigkeit und sein Angebot an Dienstleistungen dar. Es ist die ideelle Grundlage der Aktivitäten von Baukader Schweiz und wirkt begleitend auf Statuten, Konzepte und Führungsinstrumente.

III. Organe

Art. 4

Die Organe von Baukader Schweiz sind

- a. die Sektionen
- b. die Delegiertenversammlung

- c. der Zentralvorstand
- d. die Geschäftsführung
- e. die Geschäftsprüfungskommission
- f. die Revisionsstelle

Die Sektion

Art. 5

Die Mitglieder schliessen sich orts-, regional- oder branchenweise zusammen und bilden eine Sektion.

Art. 6

Zuständig für Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Sektionen ist der Zentralvorstand.

Art. 7

Die Sektion hat folgende Aufgaben:

- a. Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder
- b. Organisation und Durchführung von berufs- und kaderspezifischen Anlässen und Weiterbildungsveranstaltungen
- c. Durchführung einer Generalversammlung
- d. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Betrieben und Organisationen der Baubranche in ihrem Einzugsgebiet
- e. regelmässige Information der Mitglieder

Art. 8

Die Organe der Sektion sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Sie ist die höchste Instanz der Sektion und muss einmal jährlich vor dem 31. März durchgeführt werden. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - der Jahresrechnung
 - des Budgets
- b. Wahl oder Abberufung
 - des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - der Delegierten (DV Baukader Schweiz)
 - der Rechnungsrevisoren
- c. Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Sektionsmitglieder.

2. Der Vorstand

Er setzt sich im Minimum zusammen aus dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Rechnungsrevisoren

Sie überprüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung.

Art. 9

Die Auflösung und die Fusion

¹ Der Beschluss zur Auflösung einer Sektion erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

² Die Mitglieder gehören weiterhin zu Baukader Schweiz und treten nach Möglichkeit einer anderen Sektion bei.

³ Das vorhandene Sektionsvermögen fällt der Zentralkasse zu und wird für die Gründung von neuen Sektionen verwendet.

⁴ Die Sektion kann mit einer anderen Sektion von Baukader Schweiz fusionieren. Dazu bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Das vorhandene Sektionsvermögen wird zusammengelegt.

Die Delegiertenversammlung

Art. 10

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Baukader Schweiz.

² Für die Durchführung der Delegiertenversammlung ist der Zentralvorstand zuständig.

³ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

⁴ Durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einem Fünftel der Sektionen wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

⁵ Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Liste der Geschäfte und mit dem Wortlaut der bereinigten Anträge wird den Sektionen und den Verbandsbehörden mindestens vier Wochen vor der Versammlung brieflich und durch Publikation in den Verbandsorganen zur Kenntnis gebracht.

Art. 11

¹ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist obligatorisch für

- a. die gewählten Delegierten der Sektionen oder deren Stellvertreter
- b. den Zentralvorstand
- c. die Geschäftsprüfungskommission
- d. die Vertreter der Einzelmitglieder

Art. 12

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Sektionen und die Vertreter der Einzelmitglieder. Bis 150 Mitglieder besteht ein Anspruch auf je zwei Delegierte bzw. Vertreter, ab 151 Mitgliedern auf drei sowie ab 301 Mitgliedern auf vier Delegierte, bzw. Vertreter.

Art. 13

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

² Die Geschäftsstelle besorgt die Protokollführung.

Art. 14

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:.

- a. Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - des Jahresberichts vom vergangenen Jahr über die Tätigkeit von Baukader Schweiz
 - der Jahresrechnung vom vergangenen Jahr
 - des Budgets vom folgenden Jahr
 - des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr
- b. Wahl und Abberufung
 - des Zentralpräsidenten
 - der Vizepräsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
 - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - der Revisionsstelle
- c. Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt in bzw. aus anderen Verbänden oder Organisationen
- d. Änderung der Statuten
- e. Änderung des Leitbildes
- f. Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über den vollen und reduzierten jährlichen Verbandsbeitrag
- h. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Zentralvorstandes
- i. Beschlussfassung über die Anträge des Zentralvorstands und der Sektionen.

Art. 15

Zu den Geschäften der Delegiertenversammlung können Sektionen schriftlich bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung Anträge und Wahlvorschläge einreichen. Die bereinigten Anträge sowie Jahresrechnung und Budget sind den Sektionen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Zu diesen können die Delegierten und der Zentralvorstand während der Versammlung schriftlich Antrag auf Abänderung oder Rückweisung stellen, wobei ein Beschluss der Delegierten auf Eintreten erforderlich ist.

Art. 16

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.
- ³ Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von einem Fünftel der Delegierten erfolgen sie geheim.

Art. 17

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Andere Beschlüsse zur Inkraftsetzung bleiben der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Der Zentralvorstand

Art. 18

- ¹ Der Zentralvorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, einschliesslich Zentralpräsident und Vizepräsidenten.
- ² Die Amtsdauer des Zentralvorstands beträgt 3 Jahre. Die Gewählten können das gleiche Amt in ununterbrochener Reihenfolge während vier vollen Amtsperioden bekleiden. Eine allfällige Amtsdauer vor der ordentlichen Wahl wird nicht angerechnet.
- ³ Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
- ⁴ Demissionen sind bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem umgehend den Sektionen bekannt zu geben.

Art. 19

- ¹ Der Zentralvorstand ist für die Gesamtführung von Baukader Schweiz verantwortlich.
- ² Er verfügt dazu über die Kompetenzen, die nicht der Delegiertenversammlung übertragen sind.
- ³ Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Sektionen
 - b. Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung bzw. Vorberatung der Anträge, Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 - c. Erlass von Reglementen über
 - die Aufgaben des Zentralpräsidenten und der Vizepräsidenten
 - den Rechtsschutz
 - Entschädigungen
 - die Beiträge
 - weitere verbandspolitisch wichtige Aufgaben
 - d. Presse- und Informationsarbeit
 - e. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit Behörden,

- Institutionen und anderen Organisationen
- e. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenzsumme
 - f. Festsetzung des jährlichen Administrativbeitrages der Einzelmitglieder
 - g. Festsetzung der Aufnahmebedingungen für Passivmitglieder
 - h. Wahl oder Abberufung
 - von Kommissionen und Beauftragten
 - des Geschäftsführers
 - i. Genehmigung des Pflichtenheftes des Geschäftsführers
 - j. Verbandsnachwuchs

Art. 20

- ¹ Der Zentralvorstand tritt so oft wie dies die Gesamtführung des Verbandes erfordert, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen.
- ² Drei Mitglieder des Zentralvorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Art. 21

- ¹ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- ² Zulässig ist die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
- ³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.
- ⁴ Der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt.

Die Geschäftsstelle

Art. 22

- ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die Administration von Baukader Schweiz.
- ² Im Auftrag des Zentralvorstandes sorgt die Geschäftsführung für die Wahrung der Interessen von Baukader Schweiz und für die Leitung der Geschäftsstelle. Ihre Kompetenzen werden vom Zentralvorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.
- ³ Die Organisation der Geschäftsstelle wird in einer Dienstordnung geregelt.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 23

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Gewählten können das gleiche Amt in ununterbrochener Reihenfolge während vier vollen Amtsperioden bekleiden.
- ³ Bei Rücktritt eines Mitglieds wählt die Delegiertenversammlung einen Nachfolger.

⁴ Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer

Art. 24

Die Kommission prüft

- a. die Übereinstimmung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung mit den Statuten
- b. die Übereinstimmung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle mit den Beschlüssen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Art. 25

¹ Die Kommission tritt auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Kommission in alle Akten Einblick nehmen.

³ Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung und fallweise an den Zentralvorstand.

Die Revisionsstelle

Art. 26

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle, die sämtliche Rechnungen von Baukader Schweiz und der von ihr verwalteten Stiftungen prüft.

IV. Mitgliedschaft

Art. 27

¹ Als Aktivmitglieder von Baukader Schweiz aufgenommen werden Kaderleute und Mitarbeiter in leitender Funktion des Baugewerbes, insbesondere

- a. Kaderpersonal aus den Unternehmungen des Bauhauptgewerbes
- b. Kaderpersonal aus Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros
- c. Baufachlehrer
- d. Absolventen von Baukaderschulen
- e. Kaderpersonal aus Baumaterial- und Produktionsbetrieben
- f. Baukader aus Verwaltungen und Industriebetrieben

² Als Passivmitglieder von Baukader Schweiz aufgenommen werden Schulen, Institutionen und Unternehmungen. Die Mitgliedschaft dieser Passivmitglieder beschränkt sich auf den Gesamtverband.

Art. 28

¹ Die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder erfolgt nach Anmeldung bei der zuständigen Sektion oder der Geschäftsstelle.

² Die Einzelmitgliedschaft ist möglich. Die administrative Betreuung der Einzelmitglieder und der Passivmitglieder besorgt die Geschäftsstelle.

Art. 29

a. Austritt:

Ein Austritt kann nach vorangehender sechsmonatiger, schriftlicher Kündigung erfolgen. Eine Kündigung ist möglich per 30. Juni auf den 31. Dezember. Sie ist an den Sektionsvorstand oder für Einzelmitglieder und für Passivmitglieder an die Geschäftsstelle zu richten.

b. Ausschluss:

Ein Sektionsmitglied kann durch Beschluss des Sektionsvorstandes, ein Einzelmitglied durch Beschluss des Zentralvorstandes ausgeschlossen werden

- bei groben Verstössen gegenüber den Verbandsinteressen oder der Statuten
- bei Nichtbezahlen der Beiträge.

V. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Art. 30

¹ Jedes Mitglied besitzt im Rahmen dieser Statuten das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht.

² Jedes Mitglied hat Anspruch auf die in den Statuten und Reglementen festgehaltenen Leistungen von Baukader Schweiz und seinen Institutionen.

Art. 31

Passivmitglied Baukader Schweiz

¹ Der Zentralvorstand regelt durch Beschluss die Aufnahmebedingungen sowie Rechte und Pflichten der Passivmitglieder.

² Passivmitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.

Art. 32

Ehrenmitglied Baukader Schweiz

¹ Mitglieder und Drittpersonen, die sich in besonderer Weise für Baukader Schweiz verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes zum Ehrenmitglied von Baukader Schweiz ernannt werden.

² Die Ernennung steht der Delegiertenversammlung zu.

³ Ehrenmitglieder von Baukader Schweiz werden offiziell an die Delegiertenversammlung eingeladen.

Art. 33

Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zu Baukader Schweiz, die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen. Näheres regelt ein Mitgliedschafts- und Beitragsreglement.

VI. Finanzielles

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten von Baukader Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 35

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36

¹ Der Zentralvorstand regelt die Zuständigkeiten für die Freigabe der einzelnen Budgetpositionen.

² Grundsätze für die Haushaltsführung werden im Pflichtenheft des Geschäftsführers festgelegt.

³ Überschüsse der Verwaltungsrechnung fliessen dem Verbandsvermögen zu. Ein Rückschlag wird aus dem Vermögen gedeckt.

VII. Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung

Art. 37

¹ Im Sinne der Art. 80ff. ZGB besteht die Fürsorge- und Weiterbildungsstiftung.

² Die Rechnungsführung für diese Stiftung wird von der übrigen Jahresrechnung getrennt.

³ Die Verwaltung der Stiftung erfolgt gemäss der geltenden Stiftungsurkunde und dem dazugehörigen Reglement.

VIII. Änderung der Statuten

Art. 38

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

IX. Auflösung

Art. 39

¹ Die Auflösung von Baukader Schweiz kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

² Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Sektionen und zwei Dritteln der Delegierten gefasst werden.

³ Die letzte Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

X. Schlussbestimmung

Art. 40

¹ Die Statuten sind in den Amtssprachen abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text rechtsgültig.

² Diese Statuten treten per 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung von Baukader Schweiz vom 19. Juni 2021 genehmigt. (Änderungen aufgrund der Aufhebung der Regionen und der Einführung des einheitlichen Mitgliederbeitrages und des Zentralen Inkassos).

Pius Helg
Zentralpräsident

Regina Gorza
Geschäftsführerin

BAUKADER SCHWEIZ
TEL 062 205 55 00
INFO@BAUKADER.CH
WWW.BAUKADER.CH